

---



---

 HIST. ZARINGO-BADENSIS. 325
 

---



---

lichen Freyheiten, Gnaden, Rechten, Gerechtigkeiten, Ordnungen, Statuten, Policy, guten Gewohnheiten vnd alten Herkommen, vnd der obbestimpten Reformation, von vnser vnd des heyligen Reichs wegen, auff jhr Anruffen getrewlichen handthaben, schützen, schirmen, vnd darwider nit anfechten, vmbtreyben, dringen, noch beschwären lassen, sonder allen vnd jeden, so wider folche Gnaden, Freyheiten, vnd anders, so vorberürt ist, handeln oder thun, vnd nemlich, auch die in obberürten Fellen, die obgenannten von Wormbs jre Mitburger, Einwoner, vnd die jnen zu uersprechen stehen, gemeinlich vnd sonder Perfonen mit der That eigener Gewaltfam oder durch Gebott, Verbott, Ampts- oder Oberkeyt haben, geistlicher vnd weltlicher Herrschafften, gerichtlicher Weifs, oder sunft, wie sich das begeben möcht, jre Leib, Güter, Gülten, Zins, Gefell, Schulden, oder anders, wider der von Wormbs ordentlich Gericht, das ist vor Vns, oder Vnserm Königlichem Cammergericht anzugreifen, zu beschädigen, zu beschwären, zu bekümmern, zu beklagen, auffzuhalten, zu verhindern, vmbzutreyben, oder anders, wie obberürt, vnderstehen würden, von vnser wegen, vnd an vnser Statt, bey Verlierung jrer Freyheyten, auch den Peenen, in vnserm Königlichem aufgerichtem Landfriden begriffen, gebieten solches Fürnemens, in einer benannten Zeit, abzustehen: und was darwider gehandelt wäre, abzustellen: das Wir auch jetzt, alsdann, vnd dann, als jetz, kraftlofs, vnd von Vnwürden erkennen vnd erklären, vnd an vnser Stat, vnd in Vnserm Namen, dieselben Thetter oder Vberfarer, rechtlich für sich heyschen vnd laden, die Partheyen in jren Sprüchen vnd Forde-

S s 3